

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 9ObA241/91, 8ObA251/95, 8ObA80/97s, 8ObA149/98i, 9ObA112/00m, 8ObA8/05t, 8ObA26/06s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

ABGB §879 Cllo1

Rechtssatz

Die Behauptungs- und Beweispflicht des AN darf auch unter Berücksichtigung der Beweisnähe bezüglich der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht überspannt werden; hat er für den für ihn überblickbaren Bereich seiner Abteilung und nach den ihm zugänglichen Auswahlkriterien seines AG prima facie einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bewiesen, ist es Sache des AG, darzutun, daß bei Bedachtnahme auf den gesamten Betrieb und weitere (oder andere) sachlich gerechtfertigte Differenzierungsgründe der AN gegenüber der Mehrheit der vergleichbaren Arbeitskollegen nicht willkürlich benachteiligt wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 241/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObA 241/91

Veröff: SZ 65/14 = RdW 1992,217 = WBI 1992,193

- 8 ObA 251/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 8 ObA 251/95

Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

- 8 ObA 80/97s

Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 ObA 80/97s

Vgl; Beisatz: Eine Beweislastumkehr unter dem Gesichtspunkt der Beweisnähe tritt dann nicht ein, wenn das vom beklagten Arbeitgeber gebrauchte Unterscheidungsmerkmal sich als sachlich gerechtfertigt erweist. (T2)

- 8 ObA 149/98i

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 ObA 149/98i

Vgl auch

- 9 ObA 112/00m

Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 ObA 112/00m

Auch; nur: Die Behauptungspflicht und Beweispflicht des AN darf auch unter Berücksichtigung der Beweisnähe bezüglich der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht überspannt werden. (T3)

- 8 ObA 8/05t

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 8 ObA 8/05t

Vgl auch

- 8 ObA 26/06s

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObA 26/06s

Auch; Beisatz: Den Arbeitnehmer trifft die Pflicht, zumindest den Anschein einer unsachlichen Behandlung darzulegen. (T4); Beisatz: Eine sachlich nicht berechtigte Bevorzugung einer Minderheit kann den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzen. (T5)

- 9 ObA 40/17y

Entscheidungstext OGH 20.04.2017 9 ObA 40/17y

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0016826

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at